

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. März 1975

Nummer 19

Glied - Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	25. 2. 1975	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen	204
230	11. 2. 1975	Verordnung über die Änderung des Plangebietes im Rheinischen Braunkohlengebiet	206
315	25. 2. 1975	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz – JAG).	207
600	24. 2. 1975	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten im Neugliederungsraum Sauerland/Paderborn.	208
7831	7. 2. 1975	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW)	207
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	208

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die
Fachhochschulen im Lande
Nordrhein-Westfalen**

Vom 25. Februar 1975

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz – FHG) vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 572), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Errichtung und Entwicklung von Gesamthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gesamthochschulentwicklungsgesetz – GHEG) vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 134), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift „I. Abschnitt“ wird ersetzt durch folgende Fassung:

„Teil I
Allgemeine Fachhochschulen
Erster Abschnitt“.

2. In den §§ 1 Abs. 3, 3 Abs. 4 Satz 2, 18 Abs. 2 Satz 2, 21 Abs. 5 Satz 1, 23 Satz 2 und 35 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Kultusministers“ durch die Worte „Ministers für Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.
3. In den §§ 3 Abs. 4 Satz 3, 10 Abs. 3, 11 Abs. 6 Satz 3, 12 Abs. 3, 23 Satz 1, 24 Abs. 1, 27 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 4, 30 Abs. 1 Satz 1 und 35 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Kultusminister“ durch die Worte „Minister für Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.
4. Die Überschrift vor § 4 erhält folgende Fassung:
„Zweiter Abschnitt
Organisation der Fachhochschulen
1. Organe der Fachhochschulen“.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
In Nummer 7 wird das Wort „Ernennung“ durch das Wort „Bestellung“ ersetzt.
6. Die Überschrift vor § 13 erhält folgende Fassung:
„2. Kanzler“.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Ernennung“ durch das Wort „Bestellung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird das Wort „ernannt“ durch das Wort „bestellt“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „Sachbearbeiter des Haushalts“ durch die Worte „Beauftragter für den Haushalt“ ersetzt.
8. Die Überschrift vor § 14 erhält folgende Fassung:
„3. Fachbereichsrat“.
9. Die Überschrift vor § 16 erhält folgende Fassung:
„4. Abteilungsleiter“.
10. Die Überschrift „III. Abschnitt“ wird wie folgt geändert:
„Dritter Abschnitt“.
11. Die Überschrift vor § 21 erhält folgende Fassung:
„Vierter Abschnitt
Studium und Graduierung“.
12. Die Überschrift „V. Abschnitt“ wird wie folgt geändert:
„Fünfter Abschnitt“.
13. Die Überschrift „VI. Abschnitt“ wird wie folgt geändert:
„Sechster Abschnitt“.
14. Nach § 31 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„Teil II
Besondere Fachhochschulen
Erster Abschnitt
Errichtung, Gliederung und Aufgaben
der besonderen Fachhochschulen

§ 31 a

Errichtung der besonderen Fachhochschulen

(1) Für den gehobenen nichttechnischen Dienst sind Ausbildungseinrichtungen als besondere Fachhochschulen zu errichten, und zwar je eine Ausbildungseinrichtung im Geschäftsbereich des Finanzministers für die Steuerverwaltung, im Geschäftsbereich des Justizministers für die Rechtspflege sowie im Geschäftsbereich des Innenministers für die übrigen Studienrichtungen.

(2) Die Errichtung erfolgt durch Rechtsverordnung des für den jeweiligen Geschäftsbereich zuständigen Ministers im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung. Die Rechtsverordnung hat den Zeitpunkt der Errichtung, den Sitz der Ausbildungseinrichtung und die Standorte der Abteilungen zu bestimmen. Die Errichtungsmaßnahmen sollen so getroffen werden, daß eine spätere Integration der besonderen Fachhochschulen in Gesamthochschulen nicht behindert wird.

§ 31 b

Rechtsstellung und Aufgaben
der besonderen Fachhochschulen

(1) Die besonderen Fachhochschulen sind Einrichtungen des Landes. Sie führen Laufbahnbewerber im Rahmen des Vorbereitungsdienstes zur Laufbahnprüfung und unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Regelungen Aufstiegsbeamte im Rahmen der Einführungszeit zur Aufstiegsprüfung.

(2) Sie haben unter Beachtung des allgemeinen Bildungsauftrags der Fachhochschulen gemäß § 2 die Aufgabe, Beamte heranzubilden, die nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen sowie ihren Fähigkeiten zur Wahrnehmung der Aufgaben des gehobenen nichttechnischen Dienstes geeignet und vielseitig verwendbar sind. Zu diesem Zweck sind das fachwissenschaftliche Studienangebot und die fachpraktische Ausbildung aufeinander abzustimmen.

§ 31 c

Gliederung der besonderen Fachhochschulen

(1) Die besonderen Fachhochschulen können sich in Fachbereiche und Abteilungen gliedern.

(2) Über die Errichtung, Teilung, Zusammenlegung und Auflösung von Fachbereichen entscheidet der für den Geschäftsbereich zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung des Senats der Fachhochschule. Im Bereich der Ausbildung für die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die Sozialversicherungsträger stellt er das Benehmen mit dem jeweiligen Beirat her.

Zweiter Abschnitt
Organisation der besonderen
Fachhochschulen

1. Organe der besonderen Fachhochschule

§ 31 d

Organe

Organe der besonderen Fachhochschule sind:

1. der Senat,
2. der Leiter der Fachhochschule.

Senat

§ 31 e

Mitglieder des Senats

(1) Dem Senat der besonderen Fachhochschule gehören an:

1. der Leiter der Fachhochschule als Vorsitzender,
2. der Stellvertreter des Leiters der Fachhochschule sowie sieben Vertreter der Lehrenden,
3. sechs Vertreter der Studierenden,
4. zwei Vertreter der übrigen Mitarbeiter,
5. zwei von dem für den Geschäftsbereich zuständigen Minister zu benennende Mitglieder mit beratender Stimme.

§ 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Dem Senat der Fachhochschule, die Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Sozialversicherungsträger ausbildet, gehören als Mitglieder ferner an:

1. ein von den kommunalen Spitzenverbänden gemeinsam zu bestimmendes Mitglied,
2. ein von den Versicherungsträgern, deren Beamte an der Fachhochschule ausgebildet werden, gemeinsam zu bestimmendes Mitglied.

(3) Die Anzahl der Mitglieder des Senats nach Absatz 1 Nummern 2 bis 5 und Absatz 2 kann unter Wahrung des Sitzverhältnisses der Gruppen verändert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der für den Geschäftsbereich zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Senat der Fachhochschule.

(4) Die Vertreter der Lehrenden, der Studierenden und der übrigen Mitarbeiter werden durch die jeweiligen Gruppen aus deren Mitte gewählt. Die Fachbereiche sollen entsprechend ihrer Mitgliederzahl angemessen vertreten sein.

§ 31f

Aufgaben des Senats

(1) Der Senat der besonderen Fachhochschule hat folgende Aufgaben:

1. er beschließt über die Grundordnung und die Satzungen der Fachhochschule,
2. der beschließt über Studienordnungen und Studienpläne der Fachhochschule; bestehen Fachbereiche, so nimmt er zu deren Studienordnungen und Studienplänen Stellung,
3. er beschließt Vorschläge in Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs,
4. er wirkt bei der Bestellung des Leiters der Fachhochschule und seines Stellvertreters mit,
5. er nimmt zu Entwürfen von Verwaltungsverordnungen Stellung, soweit sie Ausbildungs- und Prüfungsordnungen enthalten,
6. er nimmt zum Ausbildungsplan für die fachpraktische Ausbildung Stellung,
7. er gibt Empfehlungen für die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags.

Im übrigen hat der Senat die Aufgaben gemäß § 9 Nummern 2, 6 und 8.

(2) Regelungen nach Absatz 1 Nr. 1 bedürfen der Genehmigung, Regelungen nach Absatz 1 Nr. 2 der Zustimmung des für den Geschäftsbereich zuständigen Ministers, der im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung entscheidet.

Leiter der besonderen Fachhochschule

§ 31g

Bestellung des Leiters der besonderen Fachhochschule

Der Leiter der besonderen Fachhochschule und sein Stellvertreter werden nach Anhörung des Senats der Fachhochschule von dem für den Geschäftsbereich zuständigen Minister bestellt. Im übrigen gelten die allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen.

§ 31h

Aufgaben des Leiters der besonderen Fachhochschule

Für die Aufgaben des Leiters der besonderen Fachhochschule gelten die Vorschriften des § 11 Abs. 1 bis 5 und Absatz 7 entsprechend mit der Maßgabe, daß ihm die Befugnisse eines Dienstvorgesetzten der Lehrenden der Fachhochschule durch den für den Geschäftsbereich zuständigen Minister übertragen werden können.

2. Fachbereichsrat

§ 31i

Bildung und Aufgaben der Fachbereichsräte

Bestehen Fachbereiche an der besonderen Fachhochschule, so sind nach Maßgabe des § 14 Fachbereichsräte

zu bilden. Ihnen obliegen die Aufgaben gemäß §§ 14 Abs. 4, 15 Nummern 1 und 2 sowie vorbehaltlich der Regelung des § 31f Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 die Beschlußfassung über Studienordnungen und Studienpläne.

3. Abteilungsleiter

§ 31k

Bestellung und Aufgaben des Abteilungsleiters

(1) Bestehen an der besonderen Fachhochschule Abteilungen, sind Abteilungsleiter nach Maßgabe des § 31g zu bestellen.

(2) Der für den Geschäftsbereich zuständige Minister kann dem Abteilungsleiter in Angelegenheiten der Abteilung Aufgaben des Leiters der Fachhochschule zuweisen. Im übrigen hat der Abteilungsleiter die Aufgaben gemäß § 17 Abs. 1.

Dritter Abschnitt

Studium und Graduierung

§ 31l

Zugang zum Studium

(1) Für den Zugang zur besonderen Fachhochschule gelten die Bestimmungen des § 21 Abs. 2 und 4. Die Fachhochschule stellt fest, ob diese Zugangsvoraussetzungen vorliegen. Einer Einschreibung bedarf es nicht.

(2) Die Zuweisung der Studierenden an die Abteilungen erfolgt durch die Fachhochschule. Für die Entscheidung ist der Sitz der Ausbildungsbehörde maßgebend; in Einzelfällen kann hiervon im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde abgewichen werden.

§ 31m

Graduierung

Absolventen der besonderen Fachhochschule können nach Maßgabe des § 23 graduiert werden.

Vierter Abschnitt

Lehrende und übrige Mitarbeiter

§ 31n

Stellenbesetzung und Rechtsstellung

Planstellen für Lehrende an der besonderen Fachhochschule sind grundsätzlich beschränkt, in Einzelfällen öffentlich auszuschreiben. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 26 Abs. 2, 27 und 28, wobei in den Fällen des § 27 Abs. 1 an die Stelle des Ministers für Wissenschaft und Forschung der für den Geschäftsbereich zuständige Minister tritt.

Fünfter Abschnitt

Aufsicht und Beirat

§ 31o

Aufsicht

Die Aufsicht über die besondere Fachhochschule führt der gemäß § 31a für den jeweiligen Geschäftsbereich zuständige Minister. Die Fachaufsicht übt er im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung aus.

§ 31p

Beirat

(1) Für die besondere Fachhochschule, die Beamte des gehobenen Dienstes der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Sozialversicherungsträger ausbildet, werden Beiräte bei dem für den Geschäftsbereich zuständigen Minister eingerichtet.

(2) Dem Beirat für den Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände gehören an:

1. sechs Mitglieder aus Gemeinden, Gemeindeverbänden und kommunalen Spitzenverbänden, die von den kommunalen Spitzenverbänden gemeinsam bestimmt werden,
2. zwei von dem für die Aufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände zuständigen Minister zu benennende Mitglieder.

(3) Dem Beirat für den Bereich der Sozialversicherungsträger gehören an:

1. sechs Mitglieder aus dem Bereich der Sozialversicherungsträger, die von den Versicherungsträgern, deren Beamte an der besonderen Fachhochschule ausgebildet werden, gemeinsam bestimmt werden,
2. zwei von dem für die Aufsicht über die Sozialversicherungsträger zuständigen Minister zu benennende Mitglieder.

(4) Der nach § 31 a für den Geschäftsbereich zuständige Minister entscheidet im Benehmen mit dem jeweiligen Beirat über die Gemeinden und Gemeindeverbände und für die Sozialversicherungsträger im Benehmen mit dem jeweiligen Beirat über

1. die Zustimmung zu Studienordnungen und Studienplänen,
2. zwei von dem für die Aufsicht über die Sozialversicherungsträger zuständigen Minister zu benennende Mitglieder.

Vor Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 31 a Abs. 2 ist der jeweilige Beirat anzuhören.

(5) Der für die Laufbahn zuständige Minister entscheidet im Benehmen mit dem jeweiligen Beirat über den Erlass von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, soweit diese als Verwaltungsverordnungen ergehen. Ist er nicht zugleich zuständiger Minister nach § 31 a, stellt er mit diesem das Einvernehmen her."

15. Die Überschrift nach § 31 wird gestrichen.

16. Die Überschrift „VIII. Abschnitt“ wird wie folgt geändert:
„Teil III“.

17. § 34 erhält folgende Fassung:

„Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt im Falle der allgemeinen Fachhochschulen der Minister für Wissenschaft und Forschung, im Falle der besonderen Fachhochschulen der für den Geschäftsbereich zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung.“

Artikel II

1. Bis zur Bildung der nach Artikel I Nr. 14 jeweils vorgesehenen Organe der besonderen Fachhochschule trifft der für den Geschäftsbereich zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung die für den Aufbau der einzelnen Fachhochschule und die Aufnahme des Lehrbetriebs notwendigen Maßnahmen. Er ist insbesondere befugt, für die Fachhochschule

1. Fachbereiche zu bestimmen,
2. einen Beauftragten zu bestellen, der bis zur Bestellung des Leiters der Fachhochschule dessen Aufgaben wahrnimmt,
3. eine vorläufige Grundordnung zu erlassen, die auch Vorschriften über andere der Fachhochschule zu regelnde Gegenstände enthalten kann.

Die vorläufigen Regelungen nach Nummer 3 treten außer Kraft, wenn die entsprechenden Beschlüsse der nach Artikel I Nr. 14 dieses Gesetzes zuständigen Organe rechtswirksam sind.

Bis zur Bildung des Senats können Lehrende bestellt und Anstellungsverträge abgeschlossen werden, ohne daß es der Stellenausschreibung bedarf.

Die notwendigen Maßnahmen in den Bereichen der Ausbildung für die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die Sozialversicherungsträger erfolgen im Benehmen mit dem jeweiligen Beirat.

2. Wer im Zeitpunkt der Errichtung der besonderen Fachhochschule seiner Studienrichtung in der Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Dienst steht oder mit dem Ziel angenommen worden ist, die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes zu erwerben, setzt seine Ausbildung nach den bisher geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen als Studierender an der Fachhochschule fort.

3. Für eine Übergangszeit bis zum 15. August 1979 können Absolventen von zweijährigen Höheren Handelsschulen zum Studium an der besonderen Fachhochschule zugelassen werden. Die Frist verlängert sich um die in der Zeit vom 1. August 1975 bis zum 15. August 1979 abgeleistete

Zeit eines nichtberuflichen Wehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes.

Artikel III

Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Nr. 1 werden die Worte „der erfolgreiche Besuch einer Realschule“ durch die Worte „die Fachhochschulreife“ ersetzt.
2. In § 238 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „entweder das Reifezeugnis einer Höheren Lehranstalt oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzen oder mindestens die Voraussetzungen des § 19 Nr. 1 erfüllen und eine für die Verwendung in der Kriminalpolizei förderliche Fachbildung besitzen“ durch die Worte „die Voraussetzungen des § 19 Nr. 1“ ersetzt.

Artikel IV

Der Finanzminister wird ermächtigt, nach Verkündung dieses Gesetzes und Errichtung der Fachhochschulen im Einvernehmen mit dem Innenminister die Planstellen einzurichten, die bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes für das Haushaltsjahr 1976 zusätzlich erforderlich werden.

Artikel V

Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz – FHG) vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 572) unter Berücksichtigung der sich aus diesem Gesetz, dem Gesetz über die Errichtung und Entwicklung von Gesamthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gesamthochschulentwicklungsgesetz – GHEG) vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 134) und dem Gesetz über die Errichtung von Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHEG) vom 8. Juni 1971 (GV. NW. S. 158) ergebenden Änderungen mit neuem Datum bekanntzumachen, dabei unter Voranstellung einer Inhaltsübersicht die Paragraphenfolge festzulegen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel VI

1. Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
2. Abweichend von Nummer 1 tritt Artikel III am 15. August 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Februar 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Der Innenminister

Willi Weyer

Der Finanzminister

Wertz

Der Justizminister

Posser

Der Minister für Wissenschaft und Forschung

Johannes Rau

– GV. NW. 1975 S. 204

230

Verordnung über die Änderung des Plangebietes im Rheinischen Braunkohlengbiet

Vom 11. Februar 1975

Aufgrund des § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengbiet vom 25. April 1950 (GS. NW. S. 450), zuletzt geän-

dert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), wird im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Landesplanung, dem Wirtschaftsausschuß und dem Ausschuß für Verwaltungsreform des Landtags verordnet:

Artikel I

Das Plangebiet wird im Kreis Düren folgendermaßen geändert:

Von der Stadt Jülich und der Gemeinde Titz wird das an das bisherige Plangebiet anschließende Gebiet, begrenzt durch

- die L 255 von der Gemeinde Niederzier bis zur Einmündung in die B 55,
- die B 55 zwischen der Einmündung der L 255 und der Einmündung der L 213 in Stetternich,
- und die L 213, soweit sie auf dem Gebiet der Stadt Jülich und der Gemeinde Titz verläuft,

in das Plangebiet einbezogen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Februar 1975

Der Minister für Bundesangelegenheiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Halstenberg

– GV. NW. 1975 S. 206

315

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz – JAG)

Vom 25. Februar 1975

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz – JAG) vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 128) wird wie folgt geändert:

Artikel III Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Zeugnisse, die einem Referendar im Vorbereitungsdienst vor dem 16. Juni 1972 mit den Notenbezeichnungen gemäß § 14 des Juristenausbildungsgesetzes in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung erteilt worden sind, werden bei der Ermittlung des Punktwerts der Ausbildungsnote mit folgenden Punktwerten berücksichtigt:

ausgezeichnet	= 1 Punkt
gut	= 2 Punkte
vollbefriedigend	= 3 Punkte
befriedigend	= 3,87 Punkte
ausreichend	= 4,62 Punkte
unzulänglich	= 5,5 Punkte
ungenügend	= 6,5 Punkte.

Artikel II

(1) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes festgesetzte Ausbildungsnoten sind von Amts wegen zu überprüfen und gegebenenfalls abzuändern, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes

- a) die Prüfungsentscheidung noch nicht getroffen,
- b) die Prüfungsentscheidung angefochten,
- c) die Festsetzung der Ausbildungsnote angefochten,
- d) von der zuständigen Stelle eine Überprüfung der Prüfungsentscheidung oder der Festsetzung der Ausbildungsnote in Aussicht gestellt worden ist.

(2) Die nicht unter Absatz 1 fallenden Ausbildungsnoten werden auf Antrag geändert. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 1975 bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts schriftlich zu stellen, der den Antragsteller zur Prüfung vorge stellt hat. Bei Versäumung der Antragsfrist ist § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden.

(3) Für die Änderung ist im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a) der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes zuständig, in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben b) bis d) und des Absatzes 2 der Präsident des Oberlandesgerichts, der den Prüfling zur Prüfung vorgestellt hat.

(4) Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a) wird dem Prüfling die geänderte Ausbildungsnote mit der Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung bekanntgegeben.

Artikel III

Sofern sich in den Fällen des Artikels II Absatz 1 Buchstaben b) bis d) und Absatz 2 unter Berücksichtigung der geänderten Ausbildungsnote eine Änderung des Punktwerts der Abschußnote ergibt, hebt der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes von Amts wegen die vom Prüfungsausschuß getroffene Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung auf. Er ersetzt sie durch die auf Grund der Neuberechnung zu treffende Entscheidung und stellt ein neues Prüfungszeugnis aus. Hat der Prüfling bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Wiederholungsprüfung mit einer Abschußnote mit einem besseren Punktwert bestanden, so gilt Satz 2 nur für die Abschußnote dieser Wiederholungsprüfung.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Februar 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Innenminister

Willi Weyer

Der Finanzminister

Wertz

Der Justizminister

Posser

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Werner Figgen

– GV. NW. 1975 S. 207

7831

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW)

Vom 7. Februar 1975

Auf Grund des § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (BGBl. I 1974 S. 1), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), in Verbindung mit § 2 der Verordnung über Ermächtigungen zum Erlaß von Viehseuchenverordnungen vom 13. April 1970 (GV. NW. S. 310) wird verordnet:

Artikel I

Die Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 1974 (GV. NW. S. 1487), wird wie folgt geändert:

In der Anlage E werden unter Abschnitt I die Worte „21. Oberhausen“ gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Februar 1975

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Deneke

– GV. NW. 1975 S. 207

In § 15 wird in Nr. 7 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 8 angefügt:

„8. für das Gebiet der kreisfreien Stadt Hagen das Finanzamt Hagen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. März 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Februar 1975

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wert

– GV. NW. 1975 S. 208.

600

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung
der Bezirke der Finanzämter und über die Regelung
erweiterter Zuständigkeiten im Neugliederungsraum
Sauerland/Paderborn**

Vom 24. Februar 1975

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 2 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 6. September 1950 in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) in Verbindung mit § 1, der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zur Regelung zentraler Zuständigkeiten in der Steuerverwaltung vom 29. Februar 1972 (GV. NW. S. 35) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten im Neugliederungsraum Sauerland/Paderborn vom 4. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1543) wird wie folgt geändert:

**Hinweis
für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1974 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1974 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 13,- DM zuzüglich Versandkosten von 2,50 DM =

15,50 DM.

In diesem Betrag sind 11% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 15. 3. 1975 an den Verlag erbeten.

– GV. NW. 1975 S. 208

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.